

Charakter dieser Festschrift: sie ist von praxisbezogener und lebensgestaltender Aktualität.
J. Listl SJ

LISTL, Joseph: *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Duncker und Humblot 1971. XXVI, 524 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. 1.) Kart. 88,-.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, auf der Grundlage der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes bis Mitte Mai 1971 eine Gesamtdarstellung der Rechtsprechung zur individuellen und korporativen Religionsfreiheit zu geben.

Nach einer „Grundlegung“, in der untersucht wird, welche Bedeutung der Religion und der Religionsfreiheit im freiheitlichen und religiös pluralistischen demokratischen Staatswesen unter dem Grundgesetz und im internationalen Rahmen zukommt, stellt der Autor zunächst die Rechtsprechung zur Religionsfreiheit als Individualgrundrecht im öffentlichen und privaten Recht und sodann die Judikatur zur Religionsfreiheit als Grundrecht der Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen dar. Er zeigt, daß die Bundesrepublik die freie religiöse Betätigung nicht nur nach dem Wortlaut der Verfassung, sondern auch in ihrer Verfassungs- und Verwaltungspraxis voll gewährleistet. Eine weitgehende Kooperation zwischen Kirche und Staat unter Wahrung der religiösen Neutralität des Staates wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Listl begnügt sich bewußt nicht damit, die großen Linien zu zeigen, sondern strebt Vollständigkeit an. Dadurch wird das Buch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk, wie es für das Religions- und Staatskirchenrecht in Deutschland bisher nicht existierte. Eine Zusammenfassung am Ende und ein Entscheidungsregister, in dem alle zitierten Entscheidungen nach Gerichten und Daten geordnet mit allen wichtigen Fundstellen angegeben werden, entspricht dieser Zielsetzung.

Wer sich über irgendein Spezialproblem des

deutschen Religions- oder Staatskirchenrechts orientieren will, wird dank der übersichtlichen Systematisierung bei Listl nicht lange suchen müssen. Wer je auf diesem Gebiet gearbeitet hat, wird das Werk als unschätzbare Hilfe empfinden. Der Autor hat nicht nur die einschlägigen Entscheidungen exakt und ausführlich wiedergegeben, sondern sich mit ihnen auch unter sorgfältiger Verwendung der Literatur auseinandergesetzt. So ist die ursprünglich als Monographie angelegte Arbeit zu einem umfassenden Handbuch geworden.
W. Rüfner

SOLTE, Ernst-Lüder: *Theologie an der Universität*. Staats- und kirchenrechtliche Probleme der theologischen Fakultäten (Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht. 13.) München: Claudius 1971. 320 S. Kart. 28,-.

Die Bedeutung der an zahlreichen deutschen Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten für die Kirchen und den Stand der theologischen Wissenschaft in Deutschland kann kaum hoch genug eingeschätzt werden. Um so mehr überrascht es, daß die vielfältige, den Staat und die Kirchen gleichermaßen berührende Problematik der theol. Fakultäten bisher noch nie eine repräsentative und umfassende staatskirchenrechtliche Darstellung erfahren hat. Es ist das Verdienst der vorliegenden, in Anlage und Durchführung hervorragenden Untersuchung, diesem seit langem fühlbaren Mangel abzuhelpfen. Der Verf., der hier in leicht überarbeiteter Fassung seine im Jahr 1970 bei dem Tübinger Staatsrechtslehrer *Martin Heckel* angefertigte Dissertation vorlegt, versteht es mit Meisterschaft, die Rechtsfragen, die die deutschen theol. Fakultäten heute aufwerfen, auf der Grundlage des Verfassungs- und Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland eingehend zu erörtern. Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitätstheologie findet dabei gebührende Berücksichtigung.

In dem wohl zu breit ausgefächerten einleitenden wissenschaftstheoretischen Abschnitt „Wissenschaftsfreiheit und Theologie“ (7-45)

kommt Solte zu dem entscheidenden und verfassungsrechtlich einzig zutreffenden Ergebnis, daß das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland keinen „säkularen“ Wissenschaftsbegriff rezipiert habe und dem Staat daher jede *inhaltliche* Fixierung des Gegenstands der in Art. 5, Abs. 3 GG garantierten Wissenschafts- und Lehrfreiheit untersagt sei. Der Staat darf sich mit keinem bestimmten Wissenschaftsbegriff oder Wahrheitsanspruch unter Ausschluß anderer Wahrheitsansprüche identifizieren 33 f.). Daraus folgt, daß der religiös-neutrale Staat *auch den Wissenschaftsbegriff der Kirchen und der Theologie zu respektieren hat*. An diesem verfassungsrechtlichen Befund scheitern alle Angriffe gegen das Bestehen der theol. Fakultäten, wie sie z. B. von Vertretern der Humanistischen Union vorgetragen werden. Mit Recht weist Solte darauf hin, daß die durch die Einrichtung der theol. Fakultäten gegebene staatliche Förderung der Religion mit der Verpflichtung des Staats zu religiöser Neutralität nicht im Widerspruch steht, da eine bloße „Förderung“ religiöser Einrichtungen keine „inhaltliche Identifizierung“ (71) des Staats mit einer Kirche oder Konfession bedeutet. Nur eine „inhaltliche Identifizierung“ ist wegen des verfassungsrechtlichen Trennungsgebots von Staat und Kirche nach dem Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland unzulässig.

Die gelegentlich als „skandalon“ empfundene Rechtsstellung des Universitätstheologen in seiner Eigenschaft als Träger eines „konfessionellen Staatsamtes“, der „kraft staatlichen Rechts verpflichtet ist, bei der Ausübung seines staatlichen Amtes *zugleich eine kirchliche Aufgabe wahrzunehmen*“ (129), wird eingehend erörtert. Die Darlegungen des Verf. zum konfessionellen Staatsamt, dessen Legitimation, wie Solte überzeugend darlegt, sich aus dem Zusammenhang der staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen der Verfassung ergibt, bildet den Schwerpunkt dieses von reifer Urteilsfähigkeit zeugenden Buchs. Die moderne Grundrechtsproblematik wird in diesem Zusammenhang eingehend und umfassend untersucht. Der Verf. rechtfertigt

überzeugend die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der von der katholischen Kirche ausgeübten Mitwirkungsrechte. Das gilt sowohl von der Erteilung des „Nihil obstat“ bei der Besetzung theologischer Lehrstühle wie vom „Beanstandungsrecht“ bei solchen Theologen, die von der katholischen Kirche aus Gründen der Lehre oder des sittlichen Lebenswandels eines Lehrstuhlinhabers als untragbar bezeichnet werden. In diesen Fällen verlangt das Staatskirchenrecht vom Staat unbeschadet der Lehrfreiheit und der sich aus seiner beamtenrechtlichen Stellung ergebenden Rechte des betr. Universitätstheologen dessen Entfernung aus dem *konfessionellen Staatsamt* des Theologieprofessors (167). Ferner verpflichtet es den Staat, für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Der Verf. ist sich der innerkirchlichen und theologischen Problematik voll bewußt, wenn er in seinen in Neuland vorstoßenden Ausführungen zum „Recht der Evangelisch-Theologischen Fakultäten“ (137–215) eine Stärkung der Einflußrechte der evangelischen Landeskirchen auf die theol. Fakultäten fordert. Gegenwärtig ist der Einfluß der evangelischen Landeskirchen bei Besetzung der theol. Lehrstühle bekanntlich darauf beschränkt, ein „für den Staat nicht verbindliches Gutachten über Lehre und Bekenntnis des anzustellenden Theologen abzugeben“ (183). Dieser Zustand wird, wie der Verfasser mit Recht erklärt, weder den Grundentscheidungen der modernen Staatskirchenverfassungen noch dem Recht der evangelischen Kirche gerecht. Die für den Bereich der evangelischen Kirche bestehenden Regelungen stellen ein Relikt aus der vergangenen Epoche des landesherrlichen Kirchenregiments dar, in der wegen der Verbindung zwischen dem Staat und den evangelischen Landeskirchen die Letztentscheidung des Staats über die Eignung zum theologischen Lehramt noch legitimiert werden konnte. Für das Zeitalter der Trennung von Staat und Kirche gilt das nicht mehr (201).

Im letzten Teil bringt die Untersuchung informative Ausführungen zum Problem der

„kirchlich gebundenen Professuren außerhalb der theologischen Fakultäten“, zum Promotionsrecht der staatlichen theol. Fakultäten und der kirchlichen Hochschulen und behandelt abschließend die Bestimmungen des ka-

tholischen und evangelischen Kirchenrechts über die theol. Fakultäten.

Die Rechtswissenschaft und die Praxis werden in Zukunft auf diese maßgebende Darstellung von E.-L. Solte angewiesen sein.

J. Listl SJ

Psychologie

JUNG, Carl Gustav: *Freud und die Psychoanalyse* (Gesammelte Werke. 4.) Zürich, Stuttgart: Rascher 1969. 433 S. Lw. 48,-.

Begegnung, Freundschaft und Trennung zwischen Freud und Jung bilden ein wichtiges Kapitel in der Geschichte der Psychoanalyse. Nach Freuds eigenen Worten hat Jung ihm den Weg aus der „splendid isolation“ in die akademische Diskussion erleichtert. Er betrachtete ihn als seinen „Kronprinzen“, als den Mann, der die Psychoanalyse aus dem jüdischen Getto herausführen sollte. Für Jung wurde die Begegnung mit Freud zum entscheidenden Wendepunkt. Der Entdecker des Unbewußten wurde sein Lehrmeister und väterlicher Freund. Jungs Psychologie ist ohne Freud nicht denkbar. Das ist nicht nur eine historische Tatsache; trotz aller Kritik an Freuds Theorien hat Jung sich stets dazu bekannt und in seinem Nachruf auf Freud dessen Werk epochemachend genannt. Bedauerlicherweise trennten sich ihre Wege. Ihre Kontroverse war nicht rein wissenschaftlicher Natur, wie die Vorwürfe „Abfall“ (auf der einen Seite) bzw. „Dogmatismus“ (auf der anderen) zeigen. Dahinter verbargen sich starke Verschiedenheiten der Herkunft, des Charakters, der Denkweise und vor allem der Lebensanschauungen: hier der Aufklärer, Agnostiker und Misanthrop, dem seine neue Wissenschaft zur Religion wurde, dort der Sohn eines Pfarrers, der Einsame, der um die Subjektivität menschlichen Erkennens wußte und eine lebendige Erfahrung des Numinosen besaß. Der Bruch verhinderte eine fruchtbare Auseinandersetzung. Hat sich Freud von Jung oder Jung von Freud getrennt? Die Antwort auf diese Frage hängt vom Standpunkt ab, den man einnimmt. Sie mag vor allem die Biographen interessieren.

Noch wichtiger ist aber die Diskussion der divergierenden Lehrmeinungen. Wie Jung Freuds Psychoanalyse zunächst rezipierte, darstellte und verteidigte und wie er späterhin kritisch dazu Stellung bezog, läßt sich im vorliegenden Band seiner Gesammelten Werke nachlesen. Er enthält hauptsächlich die Schriften über Freud aus den Jahren 1906 bis 1916, dazu einige wenige aus späterer Zeit, die sich ausdrücklich mit dem Gegensatz Freud-Jung beschäftigen. Zwei weitere Schriften, der Nachruf auf Freud und „Sigmund Freud als kulturhistorische Erscheinung“, finden sich in Band 15 der Gesammelten Werke. Die Auseinandersetzung mit Freud beschränkt sich nicht auf die hier zusammengefaßten Schriften; sie durchzieht Jungs gesamtes Lebenswerk. Aber dort, wo Jung ausdrücklich über seinen Gegensatz zu Freud reflektiert, wird im Lauf der Jahre immer deutlicher, was ihn im tiefsten von Freud trennt. Er schreibt: „Die Einsicht in den subjektiven Charakter jeder Psychologie, die von einem einzelnen erzeugt ist, dürfte das Merkmal sein, welches mich von Freud am strengsten sondert“ (388). Weiter nennt er das Bemühen, „keine unbewußten und daher unkritisierten weltanschaulichen Voraussetzungen zu haben“. Das veranlaßt ihn, gegenüber dem Freudschen Reduktionismus neben dem Trieb auch den Geist gelten zu lassen, und begründet sein positives Verhältnis zu allen Religionen.

Die beiden Kontrahenten sind tot. Heute beherrscht die Psychoanalyse weithin das tiefenpsychologische Feld. Hat demnach Freud nach dem Urteil der Geschichte gegen Jung recht behalten? Sicher wird heute kaum jemand die Ansicht Freuds teilen, Jungs Psychologie sei wissenschaftlich steril geblieben. Andererseits gehören manche Aspekte ihres Ge-